

Ausführungsbestimmungen zur Kurbeitragssatzung(KBS)
vom 01.11.2019 der Gemeinde Lenggries

I. Meldegesetz

a. Meldepflicht

Der Meldepflicht nach § 29 Bundesmeldegesetz(BMG) unterliegen auch Personen, die von der Zahlung des Kurbeitrags befreit sind.

b. Unterschrift auf dem Meldeschein

Die melderechtlichen Anforderungen (§29 BMG) sind nur erfüllt, wenn der ausgedruckte Meldeschein vom Gast persönlich unterschrieben ist.

c. Pflichtangaben auf dem Meldeschein lt. § 30 BMG sind

- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise
- Familiennamen und Vornamen
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit, sowie
- Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.

II. Kurbeitragssatzung

a. Gästekarte

Jedem nach der KB-Satzung vom 01.11.2019 der Kurbeitragspflicht unterliegenden Gast ist unverzüglich bei der Anreise die für den gesamten Aufenthaltszeitraum gültige Gästekarte (Hybridkarte) auszuhändigen. Jede Person erhält eine eigene Gästekarte.

Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Eine vorsätzliche Weitergabe an und Nutzung durch andere Personen ist strafbar und wird geahndet.

b. Aufenthalt zu Berufszwecken

Ortsfremde, die sich zur Ausübung ihres Berufs in Lenggries aufhalten und hierüber einen **Nachweis** erbringen, sind für die Zeit des berufsbedingten Aufenthalts vom Kurbeitrag befreit und erhalten keine Gästekarte. **Sie unterliegen der Meldepflicht, siehe Pkt. I.**

c. Aufenthalt zu Schulungszwecken

- (1) Ortsfremde, die sich ausschließlich als Teilnehmer an Tagungen/Lehrgängen **und nicht länger als eine Übernachtung** in Lenggries aufhalten **und** hierüber einen Nachweis erbringen, sind von der Entrichtung des Kurbeitrags befreit und **erhalten keine Gästekarte.**
- (2) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, die **länger als eine Übernachtung** in Lenggries bleiben, sind **ab der ersten Übernachtung** kurbeitragspflichtig. Sie erhalten für den gesamten Aufenthaltszeitraum eine Gästekarte, wie in Pkt. Ila ausgeführt.

d. Aufenthalt von Familienangehörigen

Kinder, Enkeln, Geschwister, Neffen/Nichten, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter u. –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Lenggries ihre Hauptwohnung haben, sind, wenn sie **ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft(Privatwohnung) aufgenommen** werden, von der Entrichtung des Kurbeitrags befreit und erhalten keine Gästekarte. **Sie unterliegen der Meldepflicht, siehe Pkt. I.** Bei Unterbringung in Vermietungsobjekten (z. B. Ferienwohnung) wird der Kurbeitrag fällig.

e. Nachweis für Befreiungstatbestände

Die Nachweise für die obenstehend unter Pkt. II b und II c (1) aufgeführten, sowie über die in der gültigen Kurbeitragssatzung unter § 4 Abs. 2 und 3 genannten, Befreiungstatbestände für Schwerbehinderte und Begleitpersonen sind unverzüglich schriftlich bei der Tourist Information einzureichen. Ein entsprechendes Formular für den Nachweis von Berufs- und Schulungszwecken ist über die Tourist Information erhältlich und unter www.lenggries.de/informationen-fuer-gastgeber abrufbar.

f. Außergewöhnliche Befreiung vom Kurbeitrag

Die Gemeinde Lenggries kann auf Antrag, insbesondere wenn eine besondere soziale Härte vorliegt, in Einzelfällen von der Entrichtung eines Kurbeitrags befreien.

g. Pflichten des Gastgebers

Wer Wohnraum einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, dies der Gemeinde Lenggries unverzüglich schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Unterkunft (Zimmer, Appartements, FeWos u.a.), der Zahl der Räume und der Zahl der darin aufgestellten Betten schriftlich mitzuteilen. Wer einen Standplatz zum Aufstellen von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwägen, Zelten und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt, hat dies der Gemeinde mit Angabe der Zahl der Standplätze ebenso schriftlich mitzuteilen.

h. Schätzung von Abgabeverpflichtungen u. Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde Lenggries die Abgabengrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 29 BMG nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen u. einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabenbescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungs- u. Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

i. Straf- und Bußgeldbestimmungen

- (1) Gemäß Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer:
1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gem. Art. 15 KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung)
- (3) Ordnungswidrig handelt gem. Art. 16 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung zur Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- j.** Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde Lenggries.

Stand 29.10.2019